

Inhalt:

1. 1. Satz zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen
2. 1. Satz zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde
3. Satz über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Wassergesetz LSA (WG LSA) in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig
4. Satz über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig
5. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig
6. Satz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig
7. Sitzungsbekanntmachung des Gemeinderates
8. Impressum

1. Satz zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.09.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der § 1 Zweckbestimmung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung gilt für Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, einschließlich aller zu ihrer Nutzung erforderlichen Ausstattungen, die sich in folgenden Ortsteilen befinden:
 - Dorfgemeinschaftshäuser**
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus
Ortsteil Schackensleben, Mehrzweckhalle Olvezentrum
 - Sonstige Räume**
Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus
Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro
Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr
Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof
Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro
Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel)
 - Sonstige Einrichtungen**
Hüpfburg „Burg“
Hüpfburg „Feuerwehr“
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus
Die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.
- (2) Die Besucherzahl ist wie folgt begrenzt:
 - Dorfgemeinschaftshäuser**
Ortsteil Bornstedt, Dorfgemeinschaftshaus – Großer Saal 125 Personen, Kleiner Saal 35 Personen
Ortsteil Groß Santerleben, Kultursaal – 120 Personen
Ortsteil Hermsdorf, Mehrgenerationenhaus – 100 Personen
Ortsteil Wellen, Bürgerhaus – 200 Personen
Ortsteil Schackensleben, Mehrzweckhalle Olvezentrum – unbestuhlt
 - Sonstige Räume**
Ortsteil Ackendorf, Mehrzweckraum Feuerwehr – 50 Personen
Ortsteil Eichenbarleben, Kulturraum – 30 Personen
Ortsteil Groß Santerleben, Mehrzweckraum Hopfeninfohaus – 35 Personen
Ortsteil Hermsdorf, Mehrzweckraum Schutzzentrum – 30 Personen
Ortsteil Hohenwarsleben, Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro – 30 Personen
Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum Feuerwehr – 40 Personen
Ortsteil Niedermodeleben, Mehrzweckraum (Aula) Schule – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Mehrzweckraum Gemeindehof – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Versammlungsraum Gemeindebüro – 30 Personen
Ortsteil Ochtmersleben, Schulungsraum Feuerwehr – 25 Personen
Ortsteil Schackensleben, Versammlungsraum Olvezentrum – 30 Personen
Ortsteil Wellen, Versammlungsraum mit Backofen (Seitenflügel) – 20 Personen
 - Sonstige Einrichtungen**
Hüpfburg „Burg“ – nur für Kinder
Hüpfburg „Feuerwehr“ – nur für Kinder
Ortsteil Rottmersleben, Schlachthaus – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Schlachtung der Tiere
- (3) Soweit die Dorfgemeinschaftshäuser, sonstige Räume und Einrichtungen nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde bzw. der Ortschaft in Anspruch genommen werden, dienen sie als Begegnungsorte der Einwohner und ortsansässigen Vereine. Dies schließt, mit Ausnahme der unter § 1 Absatz 2 c genannten sonstigen Einrichtungen und des Mehrzweckraumes (Aula) Schule Niedermodeleben, auch private Feiern der Bürger sowie Veranstaltungen Dritter ein. Die Mehrzweckhalle im Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben steht darüber hinaus noch für sportliche Aktivitäten im Sommer vom 01.04. bis 31.08. und im Winter vom 01.01. bis 31.03. und vom 01.09. bis 31.12. zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Anträge auf Nutzung sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Gemeinde Hohe Börde spätestens einen Monat vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen sowie die Kontodaten zur Rücküberweisung der Kautions anzugeben. Im Einzelfall kann ein Antrag auch kurzfristig gestellt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet der Ortschaftsrat.
- (5) Der Antragsteller wird als Benutzer/Veranstalter gewertet.

Der § 2 Überlassung der Räume erhält folgende Fassung:

- (1) Für jede einmalige oder laufende wiederkehrende Benutzung von Räumen bzw. von sonstigen Einrichtungen bedarf es einer Benutzungsgenehmigung in Form eines schriftlichen Gebührenbescheides durch die Gemeinde Hohe Börde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In dem Bescheid werden Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt.
Die Vermietung des Mehrzweckraumes Feuerwehr Ortsteil Ackendorf erfolgt über den Feuerwehrverein. Der Feuerwehrverein leitet die schriftliche Anmeldung an die Gemeinde weiter, so dass ein entsprechender Gebührenbescheid erstellt werden kann.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Räume und Einrichtungen können Dritten für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Mehrzweckhalle im Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben wird nur unbestuhlt zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Veranstaltungen in Schulräumen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit verlassen ist – spätestens bis zum Schulbeginn.
- (5) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antrageseinganges in der Gemeinde Hohe Börde.
- (6) Anträge auf Abschluss eines Benutzervertrages für eine Veranstaltung sind spätestens 1 Monat vorher, frühestens bis zum 01.07. des laufenden Jahres für das Folgejahr, für jede laufend wiederkehrende Benutzung bis zum 01.12. eines jeden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Im Einzelfall kann ein Benutzungsvertrag auch kurzfristig geschlossen werden.
- (7) Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.
- (8) Für Veranstaltungen, die gegen geltendes Landes- und/oder Bundesrecht verstoßen und/oder mit denen verfassungsfeindliche, insbesondere rassistische, Ziele verfolgt werden, stehen die unter § 1 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten der § 1 und 2 der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 15.11.2011 sowie die Satzung über die Benutzung der Sportstätte der Gemeinde Schackensleben vom 14.01.2009 außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Beschluss Nr. 922/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012
Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am _____ dem LK Börde angezeigt worden.

1. Satz zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.09.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der § 2 Gebührenbefreiung erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Gebührenpflicht und Kautionszahlung befreit sind
 - gemeindeeigene Einrichtungen,
 - eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde,
 - Kirchengemeinden mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde
- (2) Von der Erhebung der Gebühr und der Kaution kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

Der § 5 Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

I. Ortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Benutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

II. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

	Gebühr	Kaution
a) Ortsteil Ackendorf Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	35,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	90,00 € 100,00 €	50,00 € 100,00 €
---	-----------------------------	---------------------	---------------------

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

c) Ortsteil Eichenbarleben Kulturraum	90,00 €	100,00 €
---	---------	----------

d) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal Hopfeninfohaus	100,00 € 90,00 €	150,00 € 150,00 €
---	---------------------	----------------------

e) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus Mehrzweckraum Schutzzentrum	100,00 € 50,00 €	200,00 € 50,00 €
---	---------------------	---------------------

f) Ortsteil Hohenwarsleben Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro	40,00 €	100,00 €
--	---------	----------

g) Ortsteil Niedermodeleben Mehrzweckraum Feuerwehr	80,00 €	150,00 €
---	---------	----------

h) Ortsteil Ochtmersleben Mehrzweckraum Gemeindehof Versammlungsraum Gemeindebüro Schulungsraum Feuerwehr	40,00 € 40,00 € 40,00 €	100,00 € 100,00 € 100,00 €
---	-------------------------------	----------------------------------

i) Ortsteil Rottmersleben Schlachthausje Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	70,00 €	50,00 €
--	---------	---------

Zusätzlich zu dem Grundbetrag sind die Kosten für Schlachtabfallbeseitigung vom Benutzer zu erstatten. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Fa. Saria Bio – Industries GmbH. Die Kosten betragen zurzeit 33,78 €/Behälter. Ändern sich die Kosten der Firma, so sind die aktuell gültigen Kosten zu erstatten.

j) Ortsteil Schackensleben Versammlungsraum Olvezentrum Mehrzweckhalle Olvezentrum	50,00 € 100,00 €	100,00 € 100,00 €
---	---------------------	----------------------

k) Ortsteil Wellen Versammlungsraum mit Benutzung Backofen Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen Bürgerhaus	90,00 € 70,00 € 100,00 €	100,00 € 100,00 € 150,00 €
--	--------------------------------	----------------------------------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.
Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

l) Hüpfburg „Burg“ pro Tag	75,00 €	keine
-----------------------------------	---------	-------

m) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	100,00 €	keine
--	----------	-------

II.I. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

	Gebühr	Kaution	
a) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	150,00 € 300,00 €	200,00 € 400,00 €

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen

Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal	300,00 €	400,00 €
---	----------	----------

c) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus	300,00 €	400,00 €
--	----------	----------

d) Ortsteil Schackensleben Mehrzweckhalle Olvezentrum	300,00 €	400,00 €
---	----------	----------

e) Ortsteil Wellen Bürgerhaus	300,00 €	400,00 €
---	----------	----------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

f) Hüpfburg „Burg“ pro Tag	75,00 €	keine
-----------------------------------	---------	-------

g) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	100,00 €	keine
--	----------	-------

h) Für eine **Discoververanstaltung** in den unter a) bis e) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kaution von **1.000,00 €** zu hinterlegen.

II. Nichtortsansässige der Gemeinde Hohe Börde

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Benutzungsgebühr, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit, erhoben:

III. Für Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern

	Gebühr	Kaution
a) Ortsteil Ackendorf Mehrzweckraum Feuerwehr ohne Inventarnutzung	50,00 €	50,00 €

Für die Nutzung des Inventars (Küchenzeile, Geschirr, Besteck etc.), welches sich im Eigentum des Feuerwehrvereins befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Feuerwehrverein notwendig.

b) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	110,00 € 150,00 €	50,00 € 100,00 €
---	-----------------------------	----------------------	---------------------

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €. Bei Trauerfeiern wird ein Nachlass der Gebühr in Höhe von 50,00 € gewährt.

c) Ortsteil Eichenbarleben Kulturraum	130,00 €	100,00 €
---	----------	----------

d) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal Hopfeninfohaus	180,00 € 110,00 €	150,00 € 150,00 €
---	----------------------	----------------------

e) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus Mehrzweckraum Schutzzentrum	200,00 € 80,00 €	200,00 € 50,00 €
---	---------------------	---------------------

f) Ortsteil Hohenwarsleben Mehrzweckraum Ortsbürgermeisterbüro	80,00 €	100,00 €
--	---------	----------

g) Ortsteil Niedermodeleben Mehrzweckraum Feuerwehr	100,00 €	150,00 €
---	----------	----------

h) Ortsteil Ochtmersleben Mehrzweckraum Gemeindehof Versammlungsraum Gemeindebüro Schulungsraum Feuerwehr	50,00 € 50,00 € 50,00 €	100,00 € 100,00 € 100,00 €
---	-------------------------------	----------------------------------

i) Ortsteil Rottmersleben Schlachthaus je Schwein/je Nutzung (48 Stunden)	70,00 €	50,00 €
---	---------	---------

Zusätzlich zu dem Grundbetrag sind die Kosten für Schlachtabfallbeseitigung vom Benutzer zu erstatten. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Fa. Saria Bio – Industries GmbH. Die Kosten betragen zurzeit 33,78 €/Behälter. Ändern sich die Kosten der Firma, so sind die aktuell gültigen Kosten zu erstatten.

j) Ortsteil Schackensleben Versammlungsraum Olvezentrum Mehrzweckhalle Olvezentrum	80,00 € 180,00 €	100,00 € 100,00 €
---	---------------------	----------------------

k) Ortsteil Wellen Versammlungsraum mit Benutzung Backofen Versammlungsraum ohne Benutzung Backofen Bürgerhaus	100,00 € 80,00 € 200,00 €	100,00 € 100,00 € 150,00 €
--	---------------------------------	----------------------------------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.
Das Anheizen des Backofens obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen bzw. dem Beauftragten der Gemeinde.

l) Hüpfburg „Burg“ pro Tag	105,00 €	keine
-----------------------------------	----------	-------

m) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	130,00 €	keine
--	----------	-------

II.II. Für Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern

	Gebühr	Kaution	
a) Ortsteil Bornstedt Dorfgemeinschaftshaus	Kleiner Saal Großer Saal	180,00 € 350,00 €	200,00 € 400,00 €

Sind in beiden Räumlichkeiten Veranstaltungen bzw. Feiern angemeldet, wird die Benutzung der Küche grundsätzlich der Veranstaltung im Großen Saal zugeordnet. In solchen Fällen erhält der Benutzer des Kleinen Saals eine Ermäßigung in Höhe von 20,00 €.

b) Ortsteil Groß Santerleben Kultursaal	350,00 €	400,00 €
---	----------	----------

c) Ortsteil Hermsdorf Mehrgenerationenhaus	350,00 €	400,00 €
--	----------	----------

d) Ortsteil Schackensleben Mehrzweckhalle Olvezentrum	350,00 €	400,00 €
---	----------	----------

e) Ortsteil Wellen Bürgerhaus	350,00 €	400,00 €
---	----------	----------

Für die Nutzung des Inventars (Geschirr, Besteck etc.) im Bürgerhaus, welches sich im Eigentum des Vereins „Bürger für Wellen e. V.“ befindet, ist eine gesonderte Abstimmung zwischen Nutzer und dem Verein notwendig.

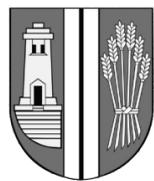
f) Hüpfburg „Burg“ pro Tag	105,00 €	keine
-----------------------------------	----------	-------

g) Hüpfburg „Feuerwehr“ pro Tag	130,00 €	keine
--	----------	-------

h) Für eine **Discoververanstaltung** in den unter a) bis e) aufgezählten Einrichtungen ist eine Kaution von **1.000,00 €** zu hinterlegen.

III. Allgemeine Bestimmungen

a) Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule im Ortsteil Niedermodeleben



Eine Nutzung des Mehrzweckraumes (Aula) Schule ist für private und kommerzielle Zwecke grundsätzlich nicht gestattet. Pauschalvereinbarungen entsprechend der Nutzungsdauer und des Nutzungszweckes sind möglich und gesondert schriftlich zu beantragen.

b) Verwaltungsgebühr

Gemäß § 4 Absatz 5 ist der Antragsteller nach erfolgter Benutzungszusage an den Vertrag gebunden. Tritt er nach erteilter Benutzungszusage vom Vertrag zurück oder erfüllt ihn nicht, entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €. In begründeten Einzelfällen können Härtefallregelungen getroffen werden, über diese entscheidet der Ortsbürgermeister.

c) Gewerbliche und kommerzielle Nutzung

Pauschalvereinbarungen und Nebenabreden zu gewerblicher Nutzung sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Kommerzielle Veranstaltungen sind gesondert zu beantragen und der Ortschaftsrat hat darüber zu befinden.

d) Beschädigungen, Bruch oder Verlust von Einrichtungsgegenständen

Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist von dem Benutzer/Veranstalter finanziell entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Das Gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.

e) Reinigungspauschale

Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

f) Trauerfeiern

Bei einer Trauerfeier wird die Hälfte der Benutzungsgebühr erhoben.

g) Nutzung der Mehrzweckhalle Olvezentrum im Ortsteil Schackensleben für sportliche Aktivitäten

Eine Nutzung der Mehrzweckhalle Olvezentrum ist für sportliche Aktivitäten grundsätzlich gestattet.

Von natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (u. a. nicht gemeinnützig anerkannte Vereine) und juristischen Personen des privaten Rechts, die nicht in der Gemeinde Hohe Börde ansässig sind, wird folgende Benutzungsgebühr je angefangene Stunde erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Sommer vom 01.04. bis 31.08. | 25,00 € |
| 2. Winter vom 01.09. bis 31.12. und vom 01.01. bis 31.03. | 40,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die § 2 und 5 der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde vom 15.11.2011 sowie die Satzung über die Benutzung der Sportstätte der Gemeinde Schackensleben vom 14.01.2009 außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Beschluss Nr. 923/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde wird im Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am dem LK Börde angezeigt worden.

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Wassergesetz LSA (WG LSA) in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig

Präambel

Aufgrund des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept für den Ortsteil Ackendorf und dem Ortsteil Glüsig in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Hohe Börde im Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in der Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Hohe Börde betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) im Ortsteil Ackendorf und Ortsteil Glüsig eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig aus Kleinkläranlagen
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Gebiet der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig aus abflusslosen Sammelgruben
- Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, nach Maßgabe des § 78 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist,
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
 und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig, genehmigt am 11.06.2007, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen.

- Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- Die Gemeinde Hohe Börde kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis zum 31.12.2016 nicht vorsieht, so ist die Gemeinde Hohe Börde gehindert, vor Ablauf dieses Zeitraums den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Bestehen im Einzelfall die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach dem 31.12.2016, so kann ein Anschluss seitens der Gemeinde Hohe Börde vorher nicht gefordert werden. Weiterer Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Beschluss Nr. 837/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012

Die vorstehende Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Wassergesetz LSA (WG LSA) der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o.g. Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Wassergesetz LSA (WG LSA) der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeitigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (BVGl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Hohe Börde wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direktleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, der Gemeinde darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.

§ 4 Abgabemaß und Abgabesatz

- Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Hohe Börde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

- Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 - entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 12 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die am 25.07.2005 beschlossene Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde – außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Beschluss Nr. 838/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012

Die vorstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittelt
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o.g. Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig

Präambel

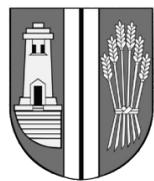
Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Die Gemeinde Hohe Börde ist grundsätzlich Aufgabenträger im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig. Der Aufgabenträger ist zuständig und verantwortlich für
 - die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen
 - die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben
- Mit der Ausschussung der Gemeinde Hohe Börde für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig wird die Abwasserbeseitigung auf die Nutzer übertragen.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm sowie Fäkalabwasser.
- Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Die Gemeinde überwacht die Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen durch den Betreiber der Abwasseranlage.
- Nach § 78 Wassergesetz (WG) ist die Gemeinde Hohe Börde weiterhin für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zuständig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.



- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstückseigentümer ist der laut Grundbuch eingetragene Eigentümer des Grundstücks. Bei Belastung des Grundstücks mit einem dinglichen Nutzungsrecht ist der Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Pflichtiger. Bei einer Versteigerung des Grundstücks ist der Ersteher als Eigentümer Pflichtiger.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Sammelgruben/Kleinkläranlagen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigten und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Sofern ein Verfügungsberechtigter im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vorhanden ist, tritt dieser an die Stelle des Grundstückseigentümers.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde im Ortsteil Ackendorf und im Ortsteil Glüsig liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde Hohe Börde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.
- Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN-Vorschrift 4261 zu beachten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage einzuleiten und diese regelmäßig entleeren zu lassen.
- (2) Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Fäkaltschlamm aus Kleinkläranlagen sind der Gemeinde Hohe Börde oder dem durch die Gemeinde Hohe Börde beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen (§ 78 Abs. 9 WG LSA) - (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den Vorschriften der entsprechenden Norm für die Errichtung und Betreibung der jeweiligen Anlage und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ist lediglich eine Sicherheitsmaßnahme im Interesse der Abwasseranlage und der anderen Abwasseranlagen. Sie befreit deshalb den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber auf dem Grundstück zu vorschriftsmäßiger Ausführung der Arbeiten und löst auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Aufgabenträger aus.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Hohe Börde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 8

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Entwässerungsanlagen) sind gemäß § 18b WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WG-LSA und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dicht und korrosionsbeständig sein.
- (2) Abflusslose Gruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in vier Wochen anfallende Abwasser speichern können. Sie müssen darüber hinaus über ein Mindest Fassungsvermögen von 4,5 m³ verfügen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen sind die jeweils geltenden Regeln der Technik zu beachten. Für die direkte Einleitung des gereinigten Abwassers in den Grund und Boden oder ein Gewässer ist die wasserrechtliche Genehmigung beim Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, einzuholen.
- (4) Die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und/bzw. die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Abwasser bzw. den Schlamm der Gemeinde Hohe Börde zu überlassen.
- (5) In die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 5 aufgeführten Stoffe sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.
- (6) Dem Aufgabenträger ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (7) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Überwachung der Selbstüberwachung geforderten Auskünfte der Gemeinde Hohe Börde zu erteilen sowie Daten und Unterlagen an diese zu überlassen.

§ 9

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde Hohe Börde oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde Hohe Börde oder ihrem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkaltschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit Die Gemeinde Hohe Börde legt im Einvernehmen mit seinem Beauftragten und dem Grundstückseigentümer die Ausfahrtermine fest. Grundsätzlich werden

- a) abflusslose Sammelgruben bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, einen Termin für die Entleerung mit der Gemeinde zu vereinbaren bzw. mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde Hohe Börde die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Kleinkläranlagen bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- c) vollbiologische Kleinkläranlagen bedarfsgerecht nach Angaben des Wärtungsunternehmens entschlammt.

Bei Entsorgungsbedarf ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bei der Gemeinde Hohe Börde die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer trifft alle Vorkehrungen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 10

Anzeigepflichten

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Hohe Börde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist die Gemeinde Hohe Börde unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Über Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde Hohe Börde unverzüglich zu informieren.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Landkreis Börde, Amt für Umweltschutz, und der Gemeinde Hohe Börde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde Hohe Börde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (6) Die Nachweise über den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im gesamten Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig sind unaufgefordert bei der Gemeinde Hohe Börde einzureichen. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage gehören u.a. Wartungs- und Analysenprotokolle sowie die Mitteilung der Beprobungsergebnisse und der Fachkundennachweis. Störungen an der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich der Gemeinde Hohe Börde anzuzeigen.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Hohe Börde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde Hohe Börde geltend machen.
- (2) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betreibt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Hohe Börde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 12

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GBVl. S. 2) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 verbotene Stoffe sowie Niederschlagswasser einleitet;
 - § 6 das Schmutzwasser und den Fäkaltschlamm nicht zur Abholung überlässt und die Entleerung nicht regelmäßig durchführt;
 - § 7 vor der Abnahme und Genehmigung die Entwässerungsanlage in Betrieb nimmt;
 - § 9 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt, behindert oder nicht nachkommt;
 - § 10 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 14

Gebühren

- (1) Für die Beseitigung des in Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Fäkaltschlammes einschließlich der ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen erhebt die Gemeinde Hohe Börde zur Dekkung der Kosten Abwassergebühren.
- (2) Die Höhe der Abwassergebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das gesamte Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig erhoben.

§ 15

Übergangsregelungen

Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 29.03.2004 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde – außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Beschluss Nr. 839/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o.g. Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung

sowie § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig vom ...2012 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- 1) Die Gemeinde Hohe Börde erhebt in Erfüllung ihrer Pflichten zur Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Ackendorf und für den Ortsteil Glüsig gemäß dieser Satzung gemäß § 5 KAG-LSA Abwassergebühren.
- 2) Die Abwassergebühren werden von der Gemeinde Hohe Börde für die ordnungsgemäße Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen sowie die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkaltschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Beseitigung des in Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfallenden Fäkaltschlammes und Fäkalwassers einschließlich der ordnungsgemäßen Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen erhebt die Gemeinde zur Dekkung der Kosten, Abwasserbeseitigungsgebühren.
- 2) Die Abwassergebühr bemisst sich nach

m³ Fäkaltschlamm und Fäkalwasser	
von Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen.	

§ 3

Gebührensätze

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung in der Ortschaft Ackendorf und der Ortschaft Glüsig aus

abflusslosen Sammelgruben	= 73,07 €/m³
Kleinkläranlagen	= 73,07 €/m³

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die mit der öffentlichen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Daneben ist auch derjenige Gebührenerstattungspflichtig, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenerstattungspflichtig.

§ 5

Entstehen und Beendigung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Gemeinde und im übrigen bei Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der durchgeführten Abholung des Abwassers bzw. Fäkaltschlammes vom Grundstück.
- (3) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für die durchgeführte Entsorgung fällig.

§ 6

Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Gemeinde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Gemeinde vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Gemeinde mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 6 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach der Verwaltungskostenatzung erhoben.

§ 10

Billigkeitsregel

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschildverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 29.03.2004 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde – außer Kraft.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Beschluss Nr. 840/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 18.09.2012

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 28.09.2012

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o.g. Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und Glüsig ist nach der Veröffentlichung am dem Landkreis Börde angezeigt worden.



Bekanntmachung

**Am Dienstag, dem 16.10.2012, um 19:00 Uhr,
findet im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben, Bördestraße 8, die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Hohe Börde statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Hohe Börde während der Amtszeit
Vorlage: 952/2012
6. Ausscheiden eines Mitgliedes des Gemeinderates Hohe Börde und des Ortschaftsrates Niederdodeleben während der Amtszeit
Vorlage: 953/2012
7. Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Wellen während der Amtszeit
Vorlage: 954/2012
8. Verpflichtung von Herrn Görlich (CDU), Herrn Rak (Freie Wählergemeinschaft/FWG) als Gemeinderäte
9. Benennung eines Mitgliedes für den Bauausschuss durch die CDU-Fraktion
10. Benennung eines Vorsitzenden für den Bauausschuss durch die CDU-Fraktion
11. Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereins-

- pflege durch die CDU-Fraktion
12. Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr durch die Fraktion Freie Wählergemeinschaft (FWG)
 13. Bestätigung des Sitzungsplanes 2013
 14. Sachstandsbericht zu den Stellungnahmen der Ortschaftsräte zum Entwurf der neuen einheitlichen Kommunalverfassung
 15. Widmung einer Teilfläche im Ortsteil Rottmersleben **Vorlage: 937/2012**
 16. Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 4. Änderung Bebauungsplan Gewerbepark I Magdeburger Kreuz der Ortschaft Hohenwarsleben
Vorlage: 973/2012
 17. Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplan Gewerbepark I Magdeburger Kreuz der Ortschaft Hohenwarsleben **Vorlage: 974/2012**
 18. Aufstellungsbeschluss zur Einleitung der 2. Änderung - Bebauungsplan Nr. 1/1 - Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 964/2012**
 19. Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 1/1 - Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 966/2012**
 20. Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 153.900 € zur Bezahlung der Entgelte der Beschäftigten der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 939/2012**
 21. Bericht der Bürgermeisterin
 22. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

23. Einstellung einer Leiterin der Kindertagesstätte „Waldwichtel“ in der Ortschaft Bebertal
Vorlage: 976/2012
24. Einstellung eines Auszubildenden für das Ausbildungsjahr 2013 als Verwaltungsfachangestellten in der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 977/2012**
25. Grundstücksverpachtung in der Gemarkung Niederdodeleben **Vorlage: 970/2012**

26. Grundstücksverpachtung in der Gemarkung Hermsdorf **Vorlage: 960/2012**
27. Bericht der Bürgermeisterin
28. Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

29. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
30. Schließen der Sitzung

Trittel

Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben
Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde